

Begründung

zur

25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergkamen im Stadtteil Weddinghofen (Logistikpark A 2)

Stand: § 3 Abs. 2 BauGB

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Städtebau

1. Planungsziele
2. Übergeordnete Planungsziele
3. Darstellungen
4. Verkehrliche Erschließung
5. Ver- und Entsorgung

Teil B: Umweltbericht

1. Anlass und Aufgabenstellung
2. Lage und Kurzcharakteristik des Untersuchungsraumes
3. Rechtliche Rahmenbedingungen
4. Methodische Vorgehensweise
5. Abgrenzung des Untersuchungsraumes
6. Alternativendiskussion
7. Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung
8. Ermittlung und Bewertung der räumlichen Ausgangssituation
9. Grundbelastung des Raumes
10. Zusammenfassende Wertung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung des Entwicklungspotenzials der Schutzgüter im Untersuchungsraum
11. Prognose der Entwicklung des Raumes ohne die geplante Maßnahme
12. Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter am Standort und im Einwirkungsbereich
13. Zusammenfassende Wertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen
14. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Umweltauswirkungen und zur Kompensation von Eingriffen
15. Weitergehende Empfehlungen zur Umweltvorsorge im Bebauungsplan

16. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)
17. Allgemein verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse mit Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

1. Planungsziele

Der Bereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Stadtteil Weddinghofen, an der südlichen Stadtgrenze der Stadt Bergkamen zur Stadt Kamen. Er wird begrenzt:

im Norden durch die BAB A 2, im Osten durch die Töddinghauser Straße, im Süden durch die B 61 / Lünener Straße und im Westen durch die Anschlussstelle Kamen/Bergkamen.

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergkamen sollen die planerischen Voraussetzungen geschaffen werden, um die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine gewerbliche Ansiedlung vorzubereiten.. Ziel ist die Sicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze für die zukünftige, wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Bergkamen und der Region. Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage mit direktem Anschluss an das Bundesfernstraßennetz wird die Entwicklung eines Logistikzentrums angestrebt.

Mit dem Rückzug des Bergbaus hat die Stadt Bergkamen bereits Anfang der 1990er Jahre eine Machbarkeitsstudie für Gewerbliche Bauflächen durchgeführt, um den Arbeitsplatzverlust kompensieren zu können. Im Ergebnis wurde der Standort an der B 61 für eine gewerbliche Nutzung als geeignet eingestuft.

Für diesen Entwicklungsbereich gilt zur Zeit die 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Bergkamen. Sie wurde im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. WD 102 "Gewerbepark an der B 61 / Ostfeld" durchgeführt. Zum Bebauungsplan Nr. WD 102 wurde eine Normenkontrollklage eingereicht. In seinem Beschluss vom 25.10.2007 hat der 10. Senat des OVG Münster den Vollzug des Bebauungsplanes Nr. WD 102 bis zur Entscheidung über den Normenkontrollantrag vorläufig ausgesetzt. Aufgrund dieser Rechtslage soll der Bebauungsplan Nr. WD 102 aufgehoben werden. Im Parallelverfahren wird auch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich aufgehoben.

Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage an der BAB A 2 und der großen, zusammenhängenden Flächen kann der Standort insbesondere als Logistikstandort entwickelt werden. Ähnliche Flächen mit dieser Eignung stehen in Bergkamen derzeit nicht zur Verfügung.

Daher wird an dem Ziel einer gewerblichen Entwicklung dieser Fläche festgehalten. Allerdings soll das Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungen an der Stadtgrenze Bergkamen/Kamen planungsrechtlich neu geregelt werden.

Neben den beiden Aufhebungsverfahren betreibt daher die Stadt Bergkamen zeitgleich das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. WD 116 "Logistikpark A 2" und das Verfahren zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich.

2. Übergeordnete Planungsziele

Bergkamen ist im Landesentwicklungsplan I / II als Mittelzentrum mit 25.000 bis 50.000 Einwohnern eingestuft.

Der Änderungsbereich ist im Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, westlicher Teil (Dortmund–Kreis Unna–Hamm) als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung " (GIB) dargestellt. Eine besondere Zielformulierung für diesen Bereich gibt es nicht.

3. Darstellungen

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine ca. 23 ha große Fläche als Gewerbliche Baufläche dargestellt.

Im aufzustellenden Bebauungsplan Nr. WD 116 sollen aus den Gewerblichen Bauflächen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Logistik i.S.v. § 11 BauNVO entwickelt werden. Aufgrund des Abstandserfordernisses zu den benachbarten WR- und WA-Gebieten auf Kamener Stadtgebiet werden für die in den SO-Gebieten zulässigen Betriebe und Anlagen Lärm-Emissionskontingente festgesetzt.

Der vorhandene Eichenmischwald bleibt erhalten und wird als Wald dargestellt. Östlich vorgelagert sollen die Flächen bis zur Töddinghauser Straße aufgeforstet werden. Dieser Bereich wird daher ebenfalls als Wald dargestellt.

Als Grünzone schließt sich in Fortführung nach Norden eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage an. Diese soll im westlichen Bereich als grüner Wall gestaltet werden. Der Bereich direkt an der Töddinghauser Straße soll als offene bzw. halboffene Grünfläche entwickelt werden.

Auch der Bereich unmittelbar an der Anschlussstelle ist als Wald dargestellt. Hier erfolgt in Erweiterung des vorhandenen Waldansatzes ebenfalls eine Aufforstung.

Aufforstungsflächen und Grünfläche stellen einen wesentlichen Teil der Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Im nördlichen Bereich der 25. FNP-Änderung bleibt die Fläche für die Landwirtschaft erhalten.

Das notwendige Regenrückhaltebecken in Westen des Änderungsbereichs ist ebenfalls enthalten.

4. Verkehrliche Erschließung

Der Bereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in unmittelbarer Nähe zur Anschlussstelle Kamen/Bergkamen der A 2. Die Eignung als Logistikstandort ist damit optimal gegeben.

Die verkehrliche Erschließung der Bauflächen erfolgt über eine öffentliche Erschließungsanlage von der B 61/Lünener Straße aus. In einer vorgeschalteten Verkehrsuntersuchung konnte die Funktionsfähigkeit des Knotenpunktes in der freien Strecke der B 61 nachgewiesen werden. Eine Darstellung im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich. Die Zufahrtsstraße wird im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

5. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Gebietes ist durch Anschluss an vorhandene Versorgungsleitungen möglich.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem.

Überprüfungen der Versickerungsfähigkeit haben ergeben, dass die Versickerung aufgrund der anstehenden Böden nicht möglich ist. Die Oberflächenentwässerung ist daher auf die Seseke als Hauptvorfluter des Gebietes auszulegen. Die abfließenden Wassermengen sind durch ein Regenrückhaltebecken, das auf eine 2jährige Überflutungshäufigkeit auszulegen ist, zu drosseln. Dem Regenrückhaltebecken ist ein ständig befülltes Regenklärbecken nach dem Stand der Technik nachzuschalten, um Verunreinigungen zurückzuhalten. Der Anschluss an die Seseke ist über eine verrohrte Ausleitungsstrecke zu realisieren.

Das Schmutzwasser wird einem zentralen Pumpwerk zugeleitet, das die anfallenden Wassermengen über eine Druckrohrleitung an den Lippeverbandssammler parallel zur Seseke fördert. Der Anschluss erfolgt östlich der Brücke der K 41. Die Abwässer werden von dort der Kläranlage Kamen zur Abwasserreinigung zugeführt.

TEIL B: UMWELTBERICHT

1. Anlass und Aufgabenstellung

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergkamen sollen die planerischen Voraussetzungen geschaffen werden, um die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine Logistiksiedlung vorzubereiten.

2. Lage und Kurzcharakteristik des Untersuchungsraumes

Das Plangebiet liegt im Südwesten des Stadtgebietes von Bergkamen, südlich der Bundesautobahn A 2. Bei der Fläche selbst handelt es sich überwiegend um gut strukturierte landwirtschaftliche Flächen sowie eine kleinere Waldfläche.

Neben den Wohnbauflächen der Stadt Kamen im Osten wird das Gebiet im Süden über die Lünecker Straße (B 61) hinaus durch aufgegebene Klärschlamm- und Absetzbecken, Lagerflächen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt. Weiter im Süden verläuft die Seseke. Im Westen des Plangebietes liegt die Anschlussstelle Nr. 15 der Autobahn A 2 mit einem Park & Ride-Platz. Über die A 2 hinweg finden sich im Norden weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Als wesentliche Fragestellungen bei der Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft für das Bauleitplanverfahren zeichnen sich folgende Schwerpunkte ab:

- Flächeninanspruchnahme (Versiegelung), Verlust von Boden, Verlust von land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche sowie Verlust von Biotopen (Gehölze, Grünland, Acker)
- Tiefgreifende Eingriffe in die Topografie durch Auf- und Abtrag natürlicher Böden zur Schaffung großer ebener Plateaus in dem heute stark reliefierten Gelände
- mögliche Gefährdung des nah anstehenden Grundwassers durch die geplante Geländemodellierung und die Gründung der geplanten Gebäude
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplante Bebauung
- Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbebauung durch zusätzlichen Lärm durch die gewerbliche Nutzung.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Fachgesetze	Ziele des Umweltschutzes, die für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes von Bedeutung sind
BauGB	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 - gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse § 1 Abs. 6 Nr. 5 - Landschaftsbild § 1 Abs. 6 Nr. 7 - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt - umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Darstellung des Landschaftsplanes - Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen § 1 a - Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz
BImSchG	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre und der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen
Abstandserlass 2007	Sicherung ausreichender Schutzabstände zwischen Gewerbegebieten und Wohngebieten/Mischgebieten
DIN 18005	Schallschutz im Städtebau
DIN 45691	Geräuschkontingentierung
Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW	- Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen – auch in Verantwortung für die künftigen Generationen – im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen. - Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
BBodSchG	Nachhaltige Sicherung der Funktionen des Bodens oder Wiederherstellung. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht soweit wie möglich vermieden werden.
WHG	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.
LWG	Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen.

Fachplanungen	
GEP Teilbereich Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – (Dortmund/ Kreis Unna/Hamm)	Als Ziel der Raumordnung und Landesplanung stellt der gültige GEP für den Änderungsbereich einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dar.
FNP	Der Änderungsbereich ist durch die 12. FNP-Änderung im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen als Gewerbliche Baufläche und Grünfläche dargestellt.
Landschaftsplan Nr. 4	Der Änderungsbereich befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Festsetzungen bestehen nicht.
Klimaanalyse für die Stadt Bergkamen	Bestandsaufnahme und Planungsempfehlungen zum Stadtklima in Bergkamen

4. Methodische Vorgehensweise

Die Bestandsaufnahme wird problemorientiert vorgenommen; Schwerpunkte werden auf die besonderen Standorteigenschaften (z. B. wertvolle Biotope, schutzwürdige Böden) und auf jene Sachbereiche gelegt, für die von dem geplanten Vorhaben umweltrelevante Wirkungen zu erwarten sind. Im Rahmen der Beschreibung des Ist-Zustandes werden auch die für das jeweilige Schutzgut relevanten Vorbelastungen (Altlastenverdachtsflächen, Immissionen etc.) beschrieben. Die Leistungsfähigkeit (Wertigkeit) der einzelnen Schutzgüter wird anhand einer 4stufigen ordinalen Skala dargestellt, die sich an den örtlichen Gegebenheiten orientiert und keine standardisierten Wertmaßstäbe ansetzt, die dem spezifischen Raum nicht gerecht werden könnten.

Bei einer Zusammenstellung aller Schutzgüter wird die Konfliktdichte bezogen auf die Gesamtsituation deutlich.

Über die nachfolgende Wirkungsprognose wird die geplante Maßnahme auf ihre zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter untersucht. Die Schwere von Eingriffen wird nach Qualität und Quantität abgeschätzt. Zudem werden Empfehlungen zur Minderungen und/oder zum Ausgleich bzw. Ersatz der zu erwartenden Auswirkungen ausgesprochen.

5. Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum des Umweltberichtes umfasst über den Änderungsbereich hinaus einen umlaufenden ca. 100 m breiten Korridor.

Im Rahmen eines Scopingtermines wurde der räumliche Bearbeitungsumfang für den Umweltbericht vorgestellt und seitens der beteiligten Behörden bestätigt.

6. Alternativendiskussion

Mit dem Rückzug des Bergbaus aus der Region hat die Stadt Bergkamen bereits Anfang der 90er Jahre eine Standortuntersuchung für Gewerbliche Bauflächen durchgeführt, um den drohenden Arbeitsplatzverlust zu kompensieren und somit die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Bergkamen und der Region sicherzustellen. Folgende Standorte wurden in die engere Wahl gefasst:

- Standort Westfeld - Der Standort liegt im Freiraum E an der B 61 nördlich der A 2 und wird von der Buckenstraße und der Goekenheide eingegrenzt.
- Standort Ostfeld - Der Standort liegt im Freiraum F und wird von der B 61 im Süden, der A 2 im Norden und von der östlichen Kamener Stadtgrenze umschlossen.
- Standort Westiker Feld - Der Standort liegt im Freiraum D und wird von der Wilhelm-Bläser-Straße, dem Körnebach, der K 40 und der K 14 eingerahmt.

- Standort Reck-Kamer Heide - Der Standort liegt im Freiraum F und wird von der Güterbahnstrecke, der A 1, der L 664 und der K 17 umgrenzt.

Die „Mikrostandortuntersuchung“ prüft die Wertigkeit der Schutzgüter in einer vierstufigen Skala und kommt zu dem Ergebnis, dass der Standort 2 das geringste Konfliktpotenzial mit sich bringt. Mit Ausnahme der Inanspruchnahme von Böden werden die zu erwartenden Eingriffe als vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar eingestuft. Es werden folgende Empfehlungen für die Bauleitplanung gegeben:

- „Erhalt und Entwicklung wertvoller Landschaftsteile z. B. des Waldstücks;
- Betonung der reliefbedingt prägenden Kuppe durch Aufforstung und entsprechende bauliche Strukturen;
- reliefangepasste Gebäudeausrichtung;
- Beschränkung der Bauhöhe und Art der anzusiedelnden Betriebe am Rand der Wohnbebauung;
- landschaftsgerechte Durchgrünung des Gewerbeparks.“

Nachdem die Wahl bezüglich des Standortes einer gewerblichen Baufläche auf das Ostfeld gefallen war, wurden verschiedene Nutzungs- und Bebauungsvarianten für dieses Areal entwickelt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. WD 102 "Gewerbepark an der B 61 – Ostfeld" hatte die Stadt Bergkamen bereits 2006 Planungsrecht zur Entwicklung eines Logistikstandortes an dieser Stelle geschaffen. Mit dem Ziel der Schaffung einer möglichst hohen Anzahl von Arbeitsplätzen wurden unter Verlust des vorhandenen Eichenmischwäldchens Industriegebiete festgesetzt. Das verträgliche Nebeneinander zwischen Gewerbe und Wohnnutzung auf Kamener Stadtgebiet wurde durch einen effektiven Lärmschutzwall geregelt.

Zum Bebauungsplan Nr. WD 102 "Gewerbepark an der B 61 / Ostfeld" wurde eine Normenkontrollklage eingereicht. In seinem Beschluss vom 25.10.2007 hat der 10. Senat des OVG Münster den Vollzug des Bebauungsplanes Nr. WD 102 bis zur Entscheidung über den Normenkontrollantrag vorläufig ausgesetzt. Aufgrund dieser Rechtslage soll der Bebauungsplan Nr. WD 102 aufgehoben werden.

Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage an der BAB A 2 und der großen zusammenhängenden Flächen kann der Standort insbesondere als Logistikstandort entwickelt werden. Ähnliche Flächen mit dieser Eignung stehen in Bergkamen derzeit nicht zur Verfügung.

Daher wird an dem Ziel einer gewerblichen Entwicklung zu einem Logistikstandort dieser Fläche festgehalten. Allerdings soll das Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungen an der Stadtgrenze Bergkamen/Kamen planungsrechtlich neu geregelt werden.

Hierbei stehen folgende Ziele im Mittelpunkt

- flexible Baufeldorganisation für Logistikunternehmen
- Bodenbewegungen im Massenausgleich auf dem Grundstück
- Minimierung des Flächenverbrauchs aus ökologischen wie auch aus ökonomischen Gründen
- Erhalt des Eichenmischwäldchens und Aufforstung der vorgelagerten Fläche
- Minimierung der Beeinträchtigung der Landschaft, der schützenswerten Nutzungen durch angepasste Hallenhöhen und durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zur Wohnbebauung an der Lüner Höhe.

Diese städtebauliche Variantendiskussion ist insbesondere für den verbindlichen Bauleitplan wichtig und wird daher im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. WD 116 vertieft abgehandelt.

7. Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Ziel der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Gewerblichen Bauflächen. Als Pufferzone zur vorhandenen Wohnbebauung bleibt der vorhandene Mischwald erhalten. Vorgelagert bis zur Töddinghauser Straße soll eine Aufforstung erfolgen, die im Norden mit einer Grünfläche fortgeführt wird.

8. Ermittlung und Bewertung der räumlichen Ausgangssituation

Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter
(Empfindlichkeiten, Schutzwürdigkeiten, Vorbelastungen)

8.1. Menschen

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Die Wohnstandorte im Untersuchungsraum, liegen außerhalb des Änderungsbereiches, östlich der Töddinghauser Straße auf Kamener Stadtgebiet. Der Wohnbebauung – Einzel-, Doppel- sowie Reihenhäuser - können private Gärten zugeordnet werden. Die Ausstattung mit wohnungsnahem Freiraum kann somit als gut bezeichnet werden.

Der Standort ist durch den Verkehr auf der A 2 und der B 61 durch Immissionen (Lärm/Luftschadstoffe) vorbelastet. Erhebungen zum Grad der bestehenden Belastungen sind nicht bekannt.

Erholungs- und Freizeitfunktion

Flächen mit ausgesprochener Erholungs- und Freizeitfunktion liegen nicht im Untersuchungsraum. Eine öffentliche Grünfläche auf Kamener Stadtgebiet östlich der Töddinghauser Straße mit Spiel- und Bolzplatz wird räumlich durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ergänzt. Die Wald- und Gehölzstrukturen in der Agrarlandschaft bilden dazu eine attraktive Kulisse. Insgesamt wird der Freiraum entlang der Töddinghauser Straße und auf den Wirtschaftswegen für die wohnungsnaher Erholung, für kleinere Spaziergänge mit und ohne Hund genutzt.

Schon außerhalb des Untersuchungsraumes verläuft im Süden, die Seseke kreuzend, der Em-scher-Park Radweg Süd.

8.2 Land- und Forstwirtschaft

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen haben aufgrund der großen, zusammenhängenden Schläge sowie der hohen Bodenfruchtbarkeit im Gebiet eine besondere Bedeutung.

Dagegen werden die kleineren Waldflächen im Untersuchungsraum nicht wirtschaftlich genutzt. Das Eichenwäldchen hat aufgrund seiner hohen Funktionen in den Bereichen Klima- und Immissionschutz sowie für die Erholung eine hohe Bedeutung. Zudem dient es neben den anderen Gehölzflächen als Rückzugsraum für Tiere in der Agrarlandschaft.

8.3 Pflanzen und Tiere

Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation, das heißt die Vegetation, die sich nach Ausbleiben jeglicher menschlicher Nutzung am Standort einstellen würde, stellt ein konstruiertes Bild der Vegetationsentwicklung dar. Mit Hilfe der potenziellen natürlichen Vegetation ergeben sich wichtige Hinweise auf die Natürlichkeit der vorhandenen Pflanzenbestände. Darüber hinaus lassen sich Rückschlüsse auf die Ersatzgesellschaften der Wälder ableiten, und es ergeben sich Hinweise auf bodenständige Arten für Pflanzmaßnahmen auf relativ unbeeinflussten Böden.

Die potenzielle natürliche Vegetation im Bereich des Untersuchungsraumes ist der Flattergras-Buchenwald. Diese Waldkategorie umfasst die Tieflagen-Buchenhäuser des Flachlandes und des unteren Hügellandes (bis etwa 200 m über NN). Neben Buchen kommen hier auch vereinzelt Eichen und Hainbuchen vor. Die Bodenvegetation ist nicht sehr artenreich. Typische Bodenarten für diesen Vegetationstyp sind mittel basenhaltige, zum Teil pseudovergleyte Parabraunerden und Braunerden.

Reale Vegetation und Biotoptypen

Die Waldflächen weisen unterschiedliche Altersstrukturen auf. Die größte Waldfläche im Untersuchungsraum ist der Eichenwald mit ca. 110 Jahren. Diese Fläche ist als Rückzugsfläche in der Agrarlandschaft und aufgrund des hohen Totholzanteils von sehr hoher Bedeutung. An das Eichenwäldchen grenzen im Süden und Westen Pappelbestände mit ca. 50 Jahren an. Eine ähnliche Struktur weist die kleinere Waldfläche im Nordwesten des B-Plan Gebietes auf. Nördlich der A 2 befindet sich eine Waldfläche auf einer Aufschüttung. Es überwiegen hier Buchen in unterschiedlichster Altersstruktur. Zwischen der A 2 und dem Wohngebiet befindet sich eine Waldfläche mit Vorwaldcharakter; hier überwiegen Birken und Eschen. Den Pappelbeständen und den jüngeren Waldflächen wird eine hohe Bedeutung zugesprochen.

Als weitere hochwertige Gehölzstrukturen sind insbesondere die Pappelreihen sowie die bestehenden Gehölzstrukturen entlang der Südflanke der A 2 zu nennen.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen, Acker und Grünlandflächen sind im Komplex mit den Gehölzstrukturen zu sehen. Wenngleich der Einzelwert hier als gering bis mittel eingestuft wird, hat der Gesamtkomplex in der Kombination eine mittlere Bedeutung.

Die Flächen der ehemaligen Klärbecken sowie des ehemaligen Schrottplatzes sind heute zum Teil bereits stark verbuschte Brachflächen.

Neben Flächeninanspruchnahme geht von Verkehrsflächen eine Zerschneidung der Landschaft und somit die Isolierung von Lebensräumen aus. Daneben finden sich weitere negative Auswirkungen, wie die Mortalität bei der Fauna sowie Lärm und Immissionen im Randbereich bis zu 600 m. Wesentliche Barrieren im Untersuchungsraum sind die B 61 und die A 2. Informationen zu Austauschbeziehungen von Arten liegen nicht vor und wurden auch nicht erhoben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich bei den Artenbeständen in unmittelbarer Nähe (in einem Abstand von bis zu 100 m) von den heute stark frequentierten Verkehrsstrassen um relativ "unempfindliche" Arten handelt.

Lebensräume Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der Datenrecherche zum Umweltbericht wurde eine Fledermausbestandsanalyse durchgeführt. Darin wurden fünf Fledermausarten sicher bestimmt:

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Analyse ergab das Vorkommen von Quartieren des Großen Abendseglers im vorhandenen Waldbestand. Weiterhin ergab sich eine geringe Funktionserfüllung als Jagdgebiet und geringe Funktionserfüllung als Biotopverbundelement für weitere Fledermausarten.

Weiterhin wurden 3 streng geschützte Vogelarten nachgewiesen (Grünspecht, Mäusebussard, Turmfalke) und ebenfalls 2 weitere Arten (Steinkauz und Kiebitz) vermutet.

Bei einer Begehung im Februar 2006 sind Fasane im Untersuchungsraum gesichtet worden. Fasane sind in Mitteleuropa keine heimischen Vögel. In der Roten Liste sind sie der Kategorie „ungefährdet“ zugeordnet. Gleichwohl ist das Vorkommen dieser Art als ein Indiz für eine gut strukturierte Agrarlandschaft zu sehen.

Im landesweiten Biotopkataster sind Lebensräume erfasst, die ökologisch wertvoll und als schutzwürdig eingestuft werden. Für den Änderungsbereich liegen keine kartierten Flächen im Biotopkataster der LÖBF vor.

8.4 Boden und Wasser

Geologische Verhältnisse

Der Kalkmergelstein in der Region wird von Ton und Schluff der Grundmoräne aus der Saale-Kaltzeit überlagert. Darauf finden sich temporär die Fußablagerungen, Sandlöß oder Löß der Niederterrassen.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Einflussbereich bergbaulicher Einwirkungen. Nach heutigem Planungs- und Kenntnisstand sind keine weiteren Einwirkungen aus zukünftigem Abbau zu erwarten.

Es sind keine bodendenkmalpflegerischen Belange betroffen.

Bodentypen

Im Untersuchungsraum finden sich Pseudogley-Parabraunerden, Parabraunerden, Braunerden und Pseudogley aus lehmigem Schluff, Feinsand, schluffig lehmigem Sand und tonigem Lehm.

Speicher- und Reglerfunktion

Die Leistungsfähigkeit der Böden hinsichtlich der Filterung von Schad- und Nährstoffen und damit zum Schutz von Gewässern und Grundwasser vor entsprechenden Einträgen wird wesentlich von den Bodenarten und dem Anteil an filterwirksamen organischen Substanzen (Humus) bestimmt. Unterschieden werden die mechanischen Filtereigenschaften und die chemisch-physikalischen Filtereigenschaften.

Das Nitratrückhaltevermögen ist auf Böden mit hohem Anteil an Tieflehm, Lehm oder Ton hoch. Sandige Substrate neigen eher zu Auswaschungen von Nitraten.

Die vorkommenden Böden weisen eine mittlere bis hohe Speicher- und Reglerfunktion auf.

Biotische Lebensraumfunktion

Böden stellen den Lebensraum von Flora und Fauna dar. Sie sind mitentscheidend dafür, welche natürliche Vegetation und damit auch, welche Tierwelt sich in einem Gebiet eingefunden hat oder sich nach Ende menschlicher Eingriffe potenziell einstellen würde. Für das Kriterium Lebensraumfunktion sind daher sowohl die tatsächliche aktuelle Bedeutung zu berücksichtigen als auch ihre potenzielle - auf den natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten beruhende - Bedeutung für die Ausbildung einer schützenswerten Tier- und Pflanzenwelt.

Für die Existenz vieler seltener Tier- und Pflanzenarten besonders hoch zu bewerten sind generell solche Böden, die "extreme" Eigenschaften (sehr trocken, sehr feucht, nährstoffarm) aufweisen oder in ihrer Merkmalkombination regional selten sind. Weitere Kriterien sind die Naturnähe und die Intensität der vorgenommenen Eingriffe und - damit verbunden - die Möglichkeit, naturnahe Verhältnisse wiederherzustellen. Im Untersuchungsraum finden sich keine Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion (Extremböden).

Natürliche Ertragsfähigkeit

Die landwirtschaftliche Ertragsleistung hängt von einer Vielzahl natürlicher Faktoren sowie von Art und Intensität der Bewirtschaftung ab. Zu nennen sind beispielsweise Hangneigung, Gründigkeit und Skelettgehalt, nutzbare Feldkapazität, Frost- und Erosionsgefährdung, Düngemittel- und Pestizideinsatz sowie weitere anthropogene Faktoren. Diese Vielfalt an Kriterien kann im Rahmen des Umweltberichtes nicht angemessen aufbereitet werden. Daher werden zur orientierenden Beurteilung der natürlichen landwirtschaftlichen Nutzungseignung nur die Bodenzahl und der Ernteertrag als Ausdruck des biotischen Ertragspotentials herangezogen. Die natürliche Ertragsfähigkeit auf den vorherrschenden Bodentypen ist als mittel bis hoch einzustufen. Zu großem Anteil herrschen im B-Plangebiet Pseudogley-Parabraunerden und Parabraunerden mit hoher Ertragsfähigkeit vor. Im Informationssystem Boden sind diese Böden als schutzwürdige Böden aufgrund ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit eingestuft.

Grundwasser

Diese Eigenschaft hängt hauptsächlich mit der Pufferfunktion des Bodens zusammen. Kann ein Boden gelöste Stoffe an mineralischen oder organischen Bodenpartikeln binden, ist die Pufferfunktion hoch. Schadstoffe werden gebunden und gelangen nicht unmittelbar in das Grundwasser. Das Grundwasser im gesamten Untersuchungsraum weist eine hohe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag auf.

Das Grundwasser steht zur Seseke hin bis zu 2 m unter Flur an (Interpretation Höhenlinien / Grundwassergleichen).

Oberflächengewässer

Es gibt keine natürlichen Gewässer im Untersuchungsraum. Neben den straßen- und wegebegleitenden Mulden ist das ehemalige, foliengedichtete Güllebecken mit Wasser gefüllt.

Südlich des Untersuchungsraumes verläuft die Seseke, deren naturnahe Umgestaltung in den nächsten Jahren geplant ist.

8.5 Luft und Klima

Zur Beurteilung der klimatischen Voraussetzung wird neben den Informationen aus der Realnutzung die Klimaanalyse Ruhrgebiet hinzugezogen. Die Ausweisung der Klimatope orientiert sich im Wesentlichen an der Bestandssituation. Unterschieden werden folgende Klimatope:

- Freilandklima: überwiegend landwirtschaftliche Flächen; ⇒ Kaltluftentstehungsgebiete, je nach Reliefierung und Gehölzbestand Kaltluftammel- und / oder –abflussbereich bis in die Tallage der Seseke
- Waldklima: Eichen- und Pappelwäldchen gut 1 ha ⇒ im Vergleich zum Umland gedämpfte Strahlungs- und Temperaturschwankung, erhöhte Luftfeuchtigkeit, Filterwirkung, Wald mit Klima- und Immissionsschutzfunktion
- Siedlungsklima: aufgelockerte Bebauung, gute Durchgrünung, Versiegelung < 50% ⇒ geringfügige Temperaturerhöhung gegenüber dem Umland; ausgeglichenes Mikroklima

Die lufthygienisch-klimatische Vorbelastung ist als Resultat aus einer Reihe von Einzelfaktoren anzusehen, von denen die wichtigsten die Höhe von Emissionen und Immissionen, die Ausbildung großer Flächen mit stadtklimatischen Effekten, wie Überwärmung und deren Sekundärfolgen sind. Als „Haupt“-Emittenten sind hier die Verkehrsstraßen, insbesondere die Autobahnen A 2 und die Bundesstraße B 61 zu verzeichnen. Konkrete Informationen vor Ort liegen nicht vor.

8.6 Orts- und Landschaftsbild

Der Wert des Orts- und Landschaftsbildes, als stark subjektiv geprägtes Prüfkriterium, lässt sich nur schwer fassen. Als objektivierbare Merkmale gelten jedoch die spezifischen Ausstattungselemente des Raumes. Diese können natürlichen oder künstlichen Ursprungs sein, können eine positive wie negative Bedeutung besitzen. Von Bedeutung sind dabei diejenigen Elemente, die das Bild der Landschaft maßgeblich prägen.

Dies sind insbesondere raumgliedernde Elemente wie Gehölzstrukturen, markante Gebäude und Wasserflächen.

Der Untersuchungsraum weist einen hohen Gehölzanteil auf: Zu nennen sind hier die Waldflächen, die Pappelreihen sowie die Gehölzstruktur entlang der Bundesstraße und der Autobahn. Diese Elemente haben eine hohe Bedeutung für die Qualität des Untersuchungsraumes. Gleichwohl den Einzelementen wie Acker oder Grünland eine geringe bis mittlere Bedeutung zugeordnet wurde, hat der Gesamtkomplex eine hohe Bedeutung durch den Wechsel von Offenlandschaft und Gehölzstrukturen auf dem stark bewegten Gelände. Die Höhenunterschiede im Plangebiet betragen bis 25 m.

8.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Neben den bestehenden Wirtschaftswegen sowie diversen unterirdischen Leitungstrassen sind keine weiteren Sachgüter betroffen. Bereiche oder Gebäude unter Denkmalschutz liegen nicht vor.

8.7 Wechselwirkung

Abiotische und biotische Faktoren stehen in ihrem Wirkungsgefüge in unmittelbarem Zusammenhang. Sie bilden eine funktionale Einheit, in der die Veränderung auch nur eines Faktors weitreichende, oft kaum vorhersehbare Auswirkungen haben kann.

Neben der Agrarlandschaft dominieren hier die beiden stark befahrenen Verkehrsbänder. Alle Eingriffe haben neben dem beabsichtigten Ergebnis eine Vielzahl von nicht beabsichtigten Wirkungen. Zum Beispiel zieht das gut ausgebaute Verkehrsnetz neben der Versiegelung, Verlärmung, Luftschadstoffbelastung, eine Schadstoffanreicherung im Boden und langfristig auch im Grundwasser nach sich. Zudem stellt es eine Barriere für Mensch und Tier dar.

9. Grundbelastung des Raumes

9.1 Altlastenstandorte und Altablagerungen

Es finden sich im Untersuchungsraum anthropogene Auffüllungen. Diese sind im Hinblick auf die spätere Nutzung im Rahmen der Boden- und Baugrunduntersuchung näher zu betrachten. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren entsprechend ergänzt.

Soweit erforderlich, ist während der Bauzeit insbesondere über den möglichen Abtransport des belasteten Bodens (Entsorgung erforderlich) Nachweis zu führen. Bei geruchlichen bzw. visuellen Auffälligkeiten des anstehenden Materials sind die Arbeiten vor Ort einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit den Fachbehörden des Kreises abzustimmen.

Aufgrund der DTV-Zahlen auf der A 2 und der B 61 ist mit einer verstärkten Anreicherung von Schadstoffen im Boden in einem Korridor von mindestens 100 m entlang der Straßen zu rechnen.

9.2 Luftschadstoffe / Lärmbelastungen

Belastbare Informationen über Luftschadstoffe und Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr auf der A 2 sowie der B 61 liegen bislang nicht vor.

In Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie wurde durch das MUNLV eine Lärmkartierung für NRW vorgenommen. Im Bericht über die Lärmkartierung für Bergkamen ist die A 2 mit 24 Mio. KFZ/Jahr als wesentliche Lärmquelle dargestellt. Die Isophonenlinien umfassen im Pegelspektrum von 55 bis 70 db(A) den gesamten Planungsbereich.

In der Erhebung des Landesumweltamtes (LUA) ist der Bereich nicht mit besonderer Luftschadstoffbelastung gekennzeichnet. Als Vergleichsstation für die Region wird hier die Station Lünen-Niederaden herangezogen. Es finden keine Überschreitungen der bestehenden Grenzwerte statt.

10. Zusammenfassende Wertung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung des Entwicklungspotenzials der Schutzgüter im Untersuchungsraum

Die unbebaute Teilfläche des Untersuchungsraumes weist in vielen Umweltbereichen eine hohe bis zum Teil sehr hohe Qualität auf. Der Untersuchungsraum zeichnet sich im Einzelnen durch

- Biotope mit sehr hoher und hoher Bedeutung,
- schutzwürdige Böden nach Geologischem Dienst NRW (hohe Bodenfruchtbarkeit)
- z. T. hohe Speicher- und Reglerfunktion
- z. T. hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag in das Grundwasser
- z. T. relativ hoch anstehendes Grundwasser
- hohe Bedeutung der Waldflächen mit Klima- und Immissionsschutzfunktion
- hohe Orts- und Landschaftsbildqualität
- sehr hohe Empfindlichkeit der Wohnstandorte

aus.

Durch seine Lage im städtischen Kontext unterliegt der Untersuchungsraum einigen Vorbelastungen. Zu nennen sind hier:

- Altlastenstandort
- hohe Belastung durch Lärm entlang der A 2 und B 61

11. Prognose der Entwicklung des Raumes ohne die geplante Maßnahme

Aus der jetzigen Perspektive sind zwei verschiedene Szenarien für den untersuchten Standort möglich. Zum einen besteht die Möglichkeit, dass eine bauliche Nutzung an diesem Standort nicht weiter verfolgt wird und somit weiterhin die Agrarlandschaft die Funktionen für den Planungsraum bestimmt. Diese unterliegen neben der jahreszeitlichen Bewirtschaftung langfristig auch der Lebenserwartung von Gehölzen, die ggf. im Bereich der Waldflächen und/oder der Gehölzstrukturen nachgepflanzt werden. Aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit ist die weitere Nutzung als Ackerfläche wahrscheinlich.

Da eine gewerbliche Nutzung bereits in übergeordneten Planungsinstrumenten dargestellt ist und der Standort aufgrund der verkehrsgünstigen Lage als Logistikstandort besonders geeignet ist, besteht eine weitere Möglichkeit in einer baulichen Entwicklung.

12. Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter am Standort und im Einwirkungsbereich

12.1 Menschen

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Von den geplanten Bauflächen ist eine Lärmbelastung zu erwarten. Aus diesem Grund wird entlang der Töddinghauser Straße eine grüne Pufferzone vorgelagert. Des Weiteren werden im verbindlichen Bauleitplan für die in den Sondergebieten zulässigen Betriebe und Anlagen Lärm-Emissionskontingente festgesetzt. Grundlage dieser Festsetzung ist eine Geräuschimmissionsuntersuchung zum Bebauungsplan.

Aufgrund des Abstands zur Wohnbebauung wird festgestellt, dass durch die geplante Nutzung bezüglich des Aspektes "Besonnung" insgesamt keine Minderung der Wohnqualität zu erwarten ist.

Erholungs- und Freizeitfunktion

Der gut strukturierte Freiraum geht hier für die Erholung verloren. Einige Wirtschaftswege und die Unterführungen in die angrenzenden Freiräume im Norden und Süden in den Grünzug G bleiben erhalten. Sie können in Verbindung mit der geplanten Öffentlichen Grünfläche und den Waldflächen auch weiterhin der Feierabenderholung dienen. Weitere Details werden im verbindlichen Bauleitplanverfahren geregelt.

12.2 Land- und Forstwirtschaft

Es werden land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Ein Flächentausch ist für die landwirtschaftlichen Flächen bislang nicht vorgesehen. Es findet ein Verlust von landwirtschaftlichen Flächen mit einem hohen Ertragswert statt. Das Eichenwäldchen im Untersuchungsraum mit Bedeutung für Klima- und Immissionsschutz sowie für die Erholung bleibt erhalten. Eine wirtschaftliche Nutzung soll hier allerdings im Sinne des Artenschutzes nicht erfolgen. Zwei Aufforstungsflächen sind geplant.

12.3 Pflanzen und Tiere

Biotope mit hoher Qualität werden in Anspruch genommen. Im Gesamtkontext wird die gut strukturierte Agrarlandschaft an dieser Stelle stark reduziert. Lebensraum für Flora und Fauna geht verloren.

Im Rahmen der Datenrecherche zum Umweltbericht wurde eine Fledermausbestandsanalyse durchgeführt.

Die Bestandsanalyse ergab das Vorkommen von Quartieren des Großen Abendseglers in dem dort vorhandenen Waldbestand. Dieser Waldbestand soll erhalten bleiben. Die Vernetzungsfunktionen angrenzender Strukturen werden ebenfalls erhalten und gefördert. Unter dieser Voraussetzung ist insgesamt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Habitate und damit keine erhebliche Beeinträchtigung der Population anzunehmen.

Weiterhin ergab sich eine geringe Funktionserfüllung als Jagdgebiet und sehr geringe Funktionserfüllung als Biotopverbundelement für weitere Fledermausarten. Bei den nachgewiesenen, relativ häufigen Arten und gleichzeitig sehr geringer Aktivitätsdichte kann eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Funktionen durch das geplante Bauvorhaben nicht angenommen werden.

Zur Minimierung des Eingriffs werden im Bebauungsplan Hinweise zu einer Beleuchtung mit insekten- und fledermausfreundlichen Leuchten aufgenommen. Eine gestalterische Festsetzung, die Werbeanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht ausschließt, kann ebenfalls dem Artenschutz dienen..

Zur Sicherung der Fledermausquartiere will die Stadt Bergkamen im Waldbestand Höhlenbäume und stehendes Totholz erhalten und fördern.

Für fünf im Gebiet nachgewiesene bzw. vermutete, streng geschützte Vogelarten ergeben sich ebenfalls durch die geplante Nutzung keine populationsrelevante Wirkung.

12.4 Boden und Wasser

Durch das projektierte Vorhaben findet eine Inanspruchnahme und Versiegelung von Boden statt. Bei der Inanspruchnahme von Boden ist der Vorsorgegrundsatz von zentraler Bedeutung, denn Böden bedürfen nicht nur als eine nicht vermehrbare Ressource besonderen Schutz. Wegen der langen Zeiträume, die zur Bodenentwicklung nötig sind, müssen Eingriffe in Böden in der Regel als nicht reversibel angesehen werden.

Entsprechend der Grundsätze der Belange des Bodenschutzes § 1a (2) „Bodenschutzklausel“ stellt Neuversiegelung einen erheblichen Eingriff dar.

Es wird Boden mit z. T. hoher Ertrags- sowie z. T. hoher Speicher- und Reglerfunktion überbaut. Dies stellt einen erheblichen Eingriff dar.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag ist hier z. T. hoch einzustufen.

Es findet durch die Neuversiegelung eine Reduzierung der Grundwasserneubildung statt. Allerdings wird das Regenwasser gedrosselt dem Vorfluter Seseke zugeleitet. Somit finden die Belange des § 51 a [1] LWG hier ihre Anwendung.

Auswirkungen auf das Grundwasser durch die erforderliche Bodenmodellierung sind zu untersuchen und werden im weiteren Verfahren an dieser Stelle dokumentiert.

12.5 Luft und Klima

Verlust von Waldfläche mit Klima- und Immissionsschutzfunktion. Das Bestandsklima wird durch großflächige Neuversiegelung beeinträchtigt. Es ist mit einer Temperaturerhöhung gegenüber dem Umland zu rechnen.

Der Planbereich unterliegt aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens bereits einer verstärkten Vorbelastung.

12.6 Orts- und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird über den Planungsraum hinaus beeinträchtigt. Allerdings sind im Bebauungsplan WD 116 nunmehr deutlich geringere Hallenhöhen geplant als in der ursprünglichen Planung.

12.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern liegt nicht vor. Der Verlauf bestehender Versorgungsstraßen wird in weiten Teilen berücksichtigt. Zum Teil finden kleinere Verlegungen statt.

12.8 Wechselwirkungen

Von der geplanten zusätzlichen Versiegelung geht eine klimatische Veränderung, eine Inanspruchnahme von Boden und Lebensraum sowie eine Veränderung der Grundwasserneubildung aus. Daneben geht mit dem Verlust von Gehölzstrukturen eine Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes einher.

13. Zusammenfassende Wertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Durch die gewerbliche Nutzung als Logistikstandort wird eine Lärmbelastung ausgelöst. Im verbindlichen Bauleitplan ist ein vertragliches Nebeneinander zwischen Wohnnutzung und Gewerbe dauerhaft zu regeln.

Der Eingriff in den Boden ist erheblich und an dieser Stelle vom Grundsatz her nicht kompensierbar.

Der Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild ist erheblich. Der heutige landschaftlich geprägte Charakter kann an dieser Stelle in Qualität und Quantität nicht wiederhergestellt werden. Mit der Landschaft geht an dieser Stelle auch Erholungsraum verloren.

14. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Umweltauswirkungen und zur Kompensation von Eingriffen

Ziel ist es, dass nach Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen der Eingriff, der durch die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet und durch die Festsetzungen im Bebauungsplan WD 116 "Logistikpark A 2" konkretisiert wird, ausgeglichen ist.

Die exakte Ermittlung des Eingriffs sowie die Eingriffsbilanzierung mit Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Bebauungsplan, da der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist. Eine Gesamtkompensation des Eingriffes auf der Fläche erfolgt nicht. Innerhalb des Plangebietes sind innerhalb der Grün- und Waldflächen Kompensationsmaßnahmen geplant. Aufgrund der Nutzungsdichte sind zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen nur begrenzt möglich. Die verbleibenden Eingriffe werden daher an anderer Stelle ausgeglichen.

Die externen Ausgleichsmaßnahmen sollen durch die Untere Landschaftsbehörde beim Kreis Unna durchgeführt werden. Sie werden über einen städtebaulichen Vertrag dem zu erwartenden Eingriff im Rahmen des Bebauungsplanes „WD 116 „Logistikpark A 2“ zugeordnet.

Für die Sondergebiete sollen im aufzustellenden Bebauungsplan Lärm-Emissionskontingente festgesetzt werden. Damit soll ein dauerhaftes, vertragliches Nebeneinander zwischen Wohnen und Logistik gesichert werden. Zusätzlich soll innerhalb der Grünfläche eine Aufschüttung erfolgen. Weitergehende Empfehlungen zur Umweltvorsorge im Bebauungsplan

15.1 Handlungsfeld Bodenschutz

Soweit Boden aufgrund seiner Verunreinigung als Boden Z.1.2 nach LAGA (und stärker belastet) eingestuft ist, ist während der Bauzeit insbesondere über möglichen Abtransport des Bodens (Entsorgung erforderlich) Nachweis zu führen. Bei geruchlichen bzw. visuellen Auffälligkeiten des anstehenden Materials sind die Arbeiten vor Ort einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit den Fachbehörden des Kreises abzustimmen.

Zum Schutz des Bodens ist der Oberboden auf allen Flächen, die durch das Bauvorhaben neu beansprucht werden, abzuschieben und seitlich auf Mieten zu lagern, damit er wieder verwendet werden kann. Der Boden ist während der Bauphase vor Verunreinigungen zu schützen. Anfallender Bodenaushub sollte gelagert und ortsnahe wieder eingebaut werden.

Bei Eingriffen in den Boden sind Bodenfunde: Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, Veränderungen der Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens an die Untere Denkmalbehörde der Gemeinde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege zu melden.

Im Bereich der besonders schützenswerten Böden werden Grün- und Waldflächen dargestellt.

15.2 Handlungsfeld Niederschlagswasser

Über das Landeswassergesetz (LWG) im § 51 a(1) ist folgendes geregelt: "Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen."

Dieser Anforderung kann im Rahmen der Bebauungsplanung entsprochen werden.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Mögliche Auswirkungen können erst nach Realisierung der geplanten Nutzungen eintreten. Das ist frühestens der Fall, wenn der im Parallelverfahren aufzustellende Bebauungsplan den Stand nach § 33 BauGB erlangt hat.

Die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Änderungsbereichs kontrolliert der Kreis Unna in eigener Verantwortung. Die Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Gebietes werden durch eine Ortsbegehung 3 Jahre nach Erstellung überprüft.

Allgemein verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse mit Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst landwirtschaftliche Flächen und Wald in von Süden nach Osten ansteigendem Gelände. Der Bereich ist durch die nördlich verlaufende Bundesautobahn A 2 sowie durch die B 61 lärmvorbelastet.

Mit dem Ziel der Darstellung Gewerblicher Bauflächen gehen erhebliche Umwelteinwirkungen einher.

Diese sollen durch Maßnahmen des Immissionsschutzes, der standortgerechten Einpassung in das Gelände, durch Grünmaßnahmen und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft innerhalb als auch außerhalb des Änderungsbereiches kompensiert werden.

Eine vertiefende Betrachtung und die entsprechenden Festsetzungen erfolgen im Bebauungsplan Nr. WD 116, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

Bergkamen, Januar 2009